



Auflagen für die Nutzung von Räumen für Veranstaltungen in der Meistersingerhalle

1. Die Meistersingerhalle unterliegt der Versammlungsstättenverordnung. Die Bestimmungen der VStättV in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Weiterhin sind die Bestimmungen der Brandschutzordnung und des Brandschutzkonzeptes der Meistersingerhalle Nürnberg einzuhalten.
2. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung. Das Rauchverbot ist zu beachten!
3. Rettungswege und Notausgänge in der Versammlungsstätte müssen ständig in voller Breite frei gehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein. Der Schwenkbereich der Fenster für die Zuluftöffnung der Entrauchungsanlage (RWA) im Foyer ist freizuhalten.
4. Die Gänge, Flure und Treppenträume dürfen grundsätzlich durch keinerlei Gegenstände eingengt oder verstellt werden. Die in der Baugenehmigung für die Meistersingerhalle vorgegebenen Gangbreiten sind einzuhalten.
5. Zum Ausschmücken und Ausstatten sowie zur Herstellung von Einbauten, Ausstellungsständen und dergleichen dürfen nur nicht brennbare oder schwer entflammbare Bau- bzw. Dekorationsstoffe verwendet werden. Sie müssen der DIN 4102 entsprechen. Der Nachweis ist zu erbringen. Die Wirksamkeit der Sprinkleranlage darf durch Einbauten nicht beeinträchtigt werden. In notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen muss nichtbrennbares Material verwendet werden.
6. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen wie Feuermelder, Wandhydranten und Feuerlöscher dürfen durch Dekorationen und Ausstellungsgegenstände nicht verdeckt werden. Sie müssen jederzeit leicht auffindbar sein und ohne Behinderung in Tätigkeit gesetzt werden können. Wenn durch Einbauten die Erkennbarkeit von Sicherheitseinrichtungen vermindert wird, sind adäquat Ersatzschilder anzubringen. Die Alarmierung von Rettungsdienst, Polizei und Feuerwehr muss im Bedarfsfall während der Veranstaltung in geeigneter Weise möglich sein.

